

---

# HLANZ – Freunde Ruhrgebiet

## Satzung



## § 1 Name, Sitz, Status

1. Der Verein führt den Namen

Freunde von                      **historischen**  
   **Landmaschinen**  
   **Ackerschleppern**  
   **Nutzfahrzeugen**  
   **Zugmaschinen**

im Ruhrgebiet e.V.  
("HLANZ – Freunde Ruhrgebiet").

2. Der Verein „HLANZ – Freunde Ruhrgebiet“ hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nummer VR 2353 eingetragen. Ihm steht das Recht zu, seinen Sitz zu verlegen.
3. Der Verein „HLANZ – Freunde Ruhrgebiet“ ist der Zusammenschluß der Freunde von historischen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von historischen Nutzfahrzeugen für den gleislosen Güter- und Personenverkehr.

## § 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein „HLANZ – Freunde Ruhrgebiet“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege von Kulturwerten, insbesondere der Pflege und Erhaltung von historischen Landmaschinen und historischen Nutzfahrzeugen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele:
  - historische Landtechnik und Nutzfahrzeugtechnik der Nachwelt zu erhalten;
  - diese Techniken den nachfolgenden Generationen zu zeigen und zu vermitteln, deren Interesse zu wecken, sowie deren Sinn für Erfinder und Pioniergeist zu schärfen;
  - Vorführungen und Ausstellungen im hiesigen Raum zu organisieren, um vorhandene Exponate in der Öffentlichkeit zu

- zeigen und somit technische Entwicklungen zu demonstrieren;
  - gleichgesinnte Freunde und Förderer näher zusammenzuführen zum Zwecke der Weiterbildung, des Erfahrungsaustausches, der Hilfe bei der Beschaffung oder Anfertigung von Ersatzteilen;
  - Zusammenarbeit mit Museen, Organisationen, Medien und anderen Vereinen mit gleichen Interessen.
4. Der Verein „HLANZ – Freunde Ruhrgebiet“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Person werden, die an der Erfüllung der im § 2 festgelegten Zwecke und Ziele mitarbeiten will.
2. Der Verein können Fördermitglieder beitreten, die zwar Sitzungsrecht aber kein Stimmrecht haben.
3. Kooperative Mitgliedschaften können vom Vorstand zugelassen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
5. Der Verein „HLANZ – Freunde Ruhrgebiet“ kann durch Vorstandsbeschluß korporatives Mitglied in anderen Vereinen oder Dachorganisationen, die die Ziele und Zwecke gem § 2 verfolgen und erfüllen, werden; die muß der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur durch eine schriftliche Kündigung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich.
  - b) durch Tod.
  - c) durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß kann erfolgen wenn:
- a) Ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins "HLANZ – Freunde Ruhrgebiet" oder dessen Beschlüssen in grober Weise zuwider handelt.
  - b) Ein Mitglied trotz schriftlicher Ermahnung durch Vorstand und Ehrenrat über ein Jahr im Beitragsrückstand ist.
  - c) Ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht.
3. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen und den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat hat binnen 8 Wochen über den Beschluß zu befinden und zu beschließen, wobei er den Betroffenen und den Vorstand zur Anhörung hinzuziehen kann. Der Beschluß des Ehrenrates ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Beim Ende der Mitgliedschaft dürfen die Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehn zurückerhalten. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Beitrag wird mittel Bank-Einzugsverfahren jeweils im ersten Quartal eines Jahres der Vereinskasse zugeführt.

3. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag vom Vorstand für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Erwerbslose auf die Hälfte für die Dauer eines Geschäftsjahres gesenkt werden; Verlängerungen müssen beantragt werden.
4. Rentner und Pensionäre können eine Beitragsreduzierung beantragen.
5. Für korporative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung erhoben.
6. Fördermitglieder legen ihre Beitragshöhe selbst fest.
7. Familienmitgliedschaft  
Familien und eheähnliche Lebensgemeinschaften, einschließlich Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, zahlen den 1 ½ fachen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins "HLANZ – Freunde Ruhrgebiet" sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Ehrenrat
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Den Gesamtvorstand bilden:  
Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Geschäftsführer/in und drei Beisitzer/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren im folgenden Rhythmus gewählt:

im geraden Jahr:

Vorsitzende/r

im ungeraden Jahr: Schatzmeister/in  
zwei Beisitzer/innen  
2. Vorsitzende/r  
Geschäftsführer/in  
ein/e Beisitzer/in.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Neuwahl stattzufinden hat.

3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in.
5. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
  - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
  - e) Der Schatzmeister verwaltet das Gesamtvermögen des Vereins und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich.
  - f) Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung; er ist

gleichzeitig postalische Anlaufstelle. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Protokollierung der Mitgliederversammlung und der darin gefaßten Beschlüsse, ebenso wie für die Protokollierung der Vorstandsbeschlüsse; für diese Aufgaben kann er sich eines Schriftführers bemächtigen.

6. Vom geschäftsführenden Vorstand können der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam, ohne Hinzuziehung der übrigen Vorstandsmitglieder, zur Erfüllung der Satzungszwecke des §2 Aufwendungen machen, die in angemessenem Rahmen sind.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und ein Beisitzer anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Wichtige Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung und bei Dringlichkeit durch Rundschreiben mitzuteilen.

### **§ 8 Ehrenrat**

1. In Vereinssachen unterwerfen sie die Mitglieder den Beschlüssen (Urteil) des Ehrenrates. Der Ehrenrat sollte bemüht sein, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, dies kann auch durch Beauftragung anderer Vereinsmitglieder geschehen. Ist der Schlichtungsversuch ergebnislos, so muß der Ehrenrat sich selbst mit der Angelegenheit befassen. Er soll in erster Linie zu vermitteln versuchen. Bei Beleidigungen kann er auf Widerruf oder auf Zurücknahme mit dem Ausdruck des Bedauerns erkennen.
2. Als Strafen können verhängt werden:
  - a) Verwarnung

- b) strenger Verweis
  - c) Amtsenthebung eines Amtsträgers
  - d) Ausschluß.
3. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied. Die Ehrenratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorsitzende des Ehrenrat wird vom Ehrenrat benannt. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
  4. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen.
  5. Über die Verhandlungen ist ein ausführlicher Bericht anzufertigen, den alle anwesenden Ehrenratsmitglieder zu unterschreiben haben. Dieser Bericht ist dem Geschäftsführer verschlossen zu übergeben, der ihn zwei Jahre lang aufbewahrt und anschließend vernichtet.
  6. Der Ehrenratsvorsitzende hat die Entscheidung des Ehrenrates mit Begründung de Parteien und den Vorstandsmitgliedern der "HLANZ – Freunde Ruhrgebiet" schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder durch Rundschreiben mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung ein.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Genehmigung des Haushaltes

- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Wahl des Ehrenrates
  - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - f) Beschluß über die Vereinsaktivitäten
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Stimmrecht hat auf der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied. Familien haben jeweils nur eine Stimme. Stimmübertragung wird ausgeschlossen. Korporative Mitglieder haben jeweils eine Stimme, die durch einen anwesenden Vertreter, der eine entsprechende Vollmacht vorzulegen hat, wahrgenommen kann.
4. Jedes Wahlverfahren kann per Handaufheben oder per Stimmzettel von der Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn es
- a) bei Sachentscheidungen von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten und
  - b) bei Personalentscheidungen von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder zur Änderung des Zweckes und Zieles (§2) bedürfen zu ihrer Genehmigung 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zu zählen sind. Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über die Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
8. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich gewünscht wird.

### **§ 10 Ausschüsse und Referate**

1. Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

### **§ 11 Einnahmen, Ausgaben, Kassenführung**

1. Die aufkommenden Mitgliedsbeiträge und sonstigen Finanz-und Sachmittel sind auf Anweisung des Vorsitzenden auf Vorstandsbeschluß ausschließlich für die Zwecke und Ziele des Vereins "HLANZ – Freunde Ruhrgebiet" nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan zu verwenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, der Ausschüsse und die Referenten und Beiräte bekleiden „Ehrenämter“. Sie dürfen außer den ihnen entstandenen Kosten keine Zuwendungen erhalten. Im übrigen gilt §2 Abs. 4.
3. Eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen usw. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben, deren ordnungsgemäße Buchung und die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis muß der Mitgliederversammlung – ggf. schriftlich – berichtet werden, damit Entlastung

des Vorstandes erfolgen kann.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderungen muß auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt werden.
2. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn entsprechend § 9 Abs. 4 eine Stimmabgabe erfolgte.
3. Werden bei einer Satzungsänderung Zwecke und Ziele gem. § 2 geändert ist unverzüglich die zuständige Finanzbehörde zu unterrichten.
4. Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes zu melden.

### **§ 14 Formale Satzungsänderung**

1. Eine vom Registergericht oder vom Finanzgericht verlangte formale Satzungsänderung kann der Vorstand ohne Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen.

### **§ 15 Auflösung des Vereinsaktivitäten**

1. Die Auflösung des Vereins "HLANZ – Freunde Ruhrgebiet" bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Rundschreiben einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt 4 Wochen (gerechnet vom Poststempel). Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung beschlußfähig, wenn 1/10 der Mitgliederzahl anwesend ist. Beschlußfassung erfolgt gem. § 9 Abs. 4. Im Falle einer Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig.

2. Bei Auflösung des Vereins "HLANZ – Freunde Ruhrgebiet" ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Vereinsgeschäftsunterlagen sind von diesem Rechtsnachfolger zur Aufbewahrung zu übernehmen.